

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil II: Individualbeschwerden

Anne Foith

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen
- V. Vorläufiger Rechtsschutz
- VI. Materiellrechtliche Fragen

I. Einleitung

Mit diesem Beitrag wird der Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (nachfolgend als Ausschuss bezeichnet)¹ fortgesetzt. Die Darstellungen befassen sich mit den Auffassungen und Entscheidungen des Ausschusses im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens. Der erste Teil behandelte das Staatenberichtsverfahren und allgemeine Ereignisse im Jahr 2008.

Dieser Bericht beinhaltet die vom Ausschuss entschiedenen Individualbeschwerden bis zum Ende des Jahres 2008 (von der 92. bis zur 94. Sitzung des Ausschusses)² und knüpft damit an den Vorjahresbericht³ an, der den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2007 abdeckt.

¹ Siehe *Anne Foith*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil I, MRM 2009, S. 96-112.

² Die 92. Sitzung fand vom 17. März bis zum 4. April 2008 in New York statt. Die 93. und die 94. Sitzung wurden vom 7. bis 25. Juli und vom 13. bis 31. Oktober 2008 in Genf abgehalten.

³ Siehe *Gunda Meyer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 – Teil II, MRM 2008, S. 263-283.

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

In seiner Rolle als Vertragsüberwachungsorgan des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPbpr)⁴ spricht der Ausschuss – neben seinen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Staatenberichtsverfahren – Entscheidungen über Individualbeschwerden aus.⁵ Während das Staatenberichtsverfahren im Zivilpakt selbst geregelt ist, lassen sich Regelungen über das Individualbeschwerdeverfahren dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (FP) vom 16. Dezember 1966⁶ entnehmen. Diese gesonderte Normierung ermöglicht es den Staaten, sich für den Beitritt zum Zivilpakt zu entschließen, ohne gleichzeitig die Zuständigkeit des Ausschusses für Individualbeschwerden anerkennen zu müssen.

Gemäß Art. 1 FP erkennt jeder Vertragsstaat

die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer

⁴ International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534 (im Folgenden als Zivilpakt bezeichnet); 164 Staaten haben den Zivilpakt ratifiziert (Stand 31. August 2009); im Folgenden sind alle Artikel ohne Angabe solche des Zivilpakts.

⁵ Ausführlich zu den Grundlagen der Individualbeschwerde: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 17ff.

⁶ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1992 II S. 1247; das Fakultativprotokoll wurde von 112 Staaten ratifiziert (Stand 31. August 2009) und trat wie der Zivilpakt selbst am 23. März 1976 in Kraft.

Verletzung eines der in dem Pakt niedergelegten Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein.

Legt nach Art. 2 eine Einzelperson schriftlich Individualbeschwerde mit der Behauptung beim Ausschuss ein, ihre Rechte aus dem Zivilpakt seien verletzt, so prüft der Ausschuss zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Artikeln 2 bis 5 FP geregelt, die Verfahrensvorschriften in den Regeln 93 bis 98 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses.⁷ Liegen diese nicht vor, so erlässt der Ausschuss eine Unzulässigkeitsentscheidung (Inadmissibility decision).⁸ Befindet der Ausschuss eine Mitteilung für zulässig, so setzt er sich mit der Begründetheit aller von den Parteien behaupteten Verletzungen auseinander. In seiner Sachentscheidung, die als Auffassungen (Views) bezeichnet wird, stellt er fest, ob der Vertragsstaat Rechte aus dem Zivilpakt oder dem Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989⁹ verletzt hat. Die Auffassungen werden nach Art. 5 Abs. 4 FP dem betroffenen Vertragsstaat und der betroffenen Einzelperson mitgeteilt und anschließend veröffentlicht.¹⁰

Mangels entsprechender ausdrücklicher Regelung im Fakultativprotokoll zum Zivilpakt kommt den Auffassungen keine unmittelbare völkerrechtliche Verbindlichkeit zu. Dennoch binden sie die Vertragsstaaten nach allgemeinen völkerrechtlichen

Regeln und insbesondere nach Art. 2 Abs. 1 bis 3, der die Pflicht normiert, vertragswidriges Verhalten zu unterlassen, die Paktrechte zu wahren und dem Opfer wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung zu gewährleisten.¹¹

Nach Ansicht des Ausschusses in seiner Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 33 wird der Charakter der Auffassungen durch die Pflicht der Vertragsstaaten bestimmt, sowohl im Rahmen ihrer Teilnahme am Verfahren nach dem Fakultativprotokoll als auch in Bezug auf ihre Pflichten aus dem Zivilpakt nach Treu und Glauben zu handeln. Sie seien daher zur Kooperation verpflichtet.¹²

Etwas weitergehend wird zum Teil sogar vertreten, dass Staaten mittelbar zur Befolgung der Auffassungen verpflichtet seien.¹³

III. Statistische Angaben

Seit der Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens im Jahr 1977 sind beim Ausschuss bis Juli 2008 1.800 Mitteilungen eingegangen, die 82 Vertragsstaaten betrafen. Auffassungen wurden in Bezug auf 635 Beschwerden erlassen, von denen in 503 Fällen eine Verletzung von Paktrechten festgestellt wurde. Eine Unzulässigkeitsentscheidung erließ der Ausschuss in 504 Fällen, 251 Beschwerden wurden zurückgezogen oder eingestellt. 110 Entscheidungen standen zu dem Zeitpunkt noch aus.¹⁴

Im Berichtszeitraum (von der 92. bis zur 94. Sitzung im Jahr 2008) beschäftigte sich der Ausschuss mit 65 Mitteilungen, von denen

⁷ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005; im Folgenden mit VerfO abgekürzt.

⁸ Zu den einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen vgl. unten IV.

⁹ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II S. 391.

¹⁰ Die einzelnen Dokumente sind über die Treaty Bodies Database: <http://tb.ohchr.org/default.aspx> oder über "The Netherlands Institute of Human Rights (SIM)": <http://sim.law.uu.nl/SIM/CaseLaw/CCPRcase.nsf/CommNo?OpenView> abrufbar (zuletzt abgerufen am 16. September 2009).

¹¹ Ausführlich zur rechtlichen Wirkung der Auffassungen siehe *Schäfer* (Fn. 5), S. 20f. m.w.N.

¹² General Comment Nr. 33 zu den Pflichten der Vertragsstaaten nach dem Fakultativprotokoll (Obligations of States Parties under the Optional Protocol), UN-Dok. CCPR/C/GC/33 vom 5. November 2008.

¹³ Siehe *Schäfer* (Fn. 5), S. 21 m.w.N.

¹⁴ Vgl. Angaben in dem Bericht des Menschenrechtsausschusses an die Generalversammlung, UN-Dok. A/63/40 I, Nr. 89ff.

32 unzulässig waren. Eine Verletzung von Paktrechten wurde in 25 Fällen festgestellt.¹⁵

Zwei Beschwerden richteten sich im Berichtszeitraum gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Fall *Aduhene und Agyeman ./ Deutschland*, in dem es um die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ging, wurde mangels Rechtswegerschöpfung vom Ausschuss als unzulässig abgewiesen.¹⁶ Im Fall *M. G. ./ Deutschland* wurde erstmalig eine Verletzung von Paktrechten durch die Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Der Ausschuss sah in der Anordnung einer medizinischen Untersuchung zur Feststellung der Prozessfähigkeit, ohne die Beschwerdeführerin vorher angehört zu haben, eine Verletzung von Art. 17 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 IPbpr.¹⁷

Auf seiner 93. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss auch mit einer gegen Österreich eingelegten Beschwerde. Er verneinte im Fall *Jenny ./ Österreich* jedoch eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 IPbpr.¹⁸

IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen

1. Richtiger Beschwerdegegner

Durch Art. 1 wird die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt, Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen entgegenzunehmen und prüfen zu können, wenn diese behaupten, Op-

fer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein.

In *Sayadi und Vinck ./ Belgien*¹⁹ vertrat der Vertragsstaat die Ansicht, dass die Beschwerdeführer nicht der Herrschaftsgewalt des Ausschusses nach Art. 1 unterstünden. Ihnen sei es verwehrt, Normen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Terrorismus und damit auch innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen zu rügen. Im Zusammenhang mit den Embargomaßnahmen des UN-Sicherheitsrates wurden die Beschwerdeführer auf Vorschlag Belgiens auf die Namenliste des UN-Sanktionsausschusses (Sanctions list) gesetzt. Der Ausschuss betonte, dass er zwar keine Kompetenz zur Überprüfung von Verletzungen anderer Vertragstexte hat, hingegen – unabhängig von der Quelle der innerstaatlich umgesetzten Verpflichtungen – zuständig ist, um Paktverletzungen festzustellen. Art. 1 steht daher der Zulässigkeit der Mitteilung nicht entgegen. Das Ausschussmitglied *Ruth Wedgwood* verneinte in ihrem abweichenden Votum dagegen eine Verletzungshandlung Belgiens.

Des Weiteren nimmt der Ausschuss nach Art. 1 FP eine Mitteilung nur entgegen, wenn sie einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der auch Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist.

In *Wilfred ./ Kanada*²⁰ rügte der Beschwerdeführer die Verletzung von Paktrechten sowohl durch Kanada als auch durch die Vereinigten Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten wurde er strafrechtlich verurteilt und daher von Kanada an die amerikanischen Behörden ausgeliefert. Da die Vereinigten Staaten weder das Fakultativprotokoll ratifiziert haben noch diesem beigetreten sind, erklärte der Ausschuss die Beschwerde im Hinblick auf diesen Gegner für unzulässig.

¹⁵ Auf seiner 92. Sitzung behandelte der Ausschuss 20 Mitteilungen, von denen 9 zulässig waren. Eine Verletzung wurde in 6 Fällen festgestellt. Auf seiner 93. Sitzung wurde über 25 Mitteilungen beraten, davon waren 15 zulässig und in 11 Fällen wurde eine Verletzung festgestellt. Von den 20 auf der 94. Sitzung behandelten Mitteilungen waren 9 zulässig, in 8 Fällen kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass Paktrechte verletzt wurden.

¹⁶ Entscheidung vom 8. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1543/2007.

¹⁷ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1482/2006.

¹⁸ Auffassungen vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1437/2005.

¹⁹ Auffassungen vom 29. Dezember 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1472/2006, Nr. 7.2.

²⁰ Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1638/2007.

2. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Nach Art. 96 lit. b VerfO ist eine Beschwerde grundsätzlich durch den Betroffenen selbst oder seinen Vertreter einzureichen. Unzulässig sind Popularklagen.²¹ Eine Beschwerde im Namen des Betroffenen ist dann zulässig, wenn dieser gemäß Art. 96 lit. b S. 2 VerfO persönlich nicht in der Lage ist, eine Beschwerde einzulegen, und eine andere natürliche oder juristische Person dazu ermächtigt. Einer ausdrücklichen Ermächtigung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn es dem Betroffenen verwehrt ist, mit der Außenwelt zu kommunizieren oder wenn der Betroffene bereits verstorben ist. Eine Person, die eine Beschwerde für einen Dritten einlegt, muss dies jedoch anhand einer sogenannten besonders engen persönlichen Verbindung, wie z. B. Verwandtschaft darlegen.²²

Im Fall *Tadman und Prentice ./. Kanada*²³ verneinte der Ausschuss die von Art. 1 FP geforderte Opfereigenschaft des Beschwerdeführers Tadman. Dieser war seit 1986 befristet an Konfessionsschulen beschäftigt. Seine Bewerbung auf eine unbefristete Stelle blieb vermeintlich aufgrund seines nicht-katholischen Hintergrunds unberücksichtigt. Wie auch in seiner Beschwerde an den Ausschuss aus dem Jahre 1998²⁴ konnte Tadman aber nicht darlegen, inwiefern ihn die beanstandete öffentliche Finanzierung solcher Schulen in seinen Paktrechten verletzt.

An der Opfereigenschaft mangelte es auch in *van der Plaats ./. Neuseeland*.²⁵ Der Beschwerdeführer hielt eine neue, nach seiner rechtskräftigen Verurteilung eingeführte

Strafenregelung für milder im Sinne von Art. 15 Abs. 1 S. 2 IPbpR, obwohl sie einerseits nur eine Entlassung auf Bewährung vorsah und andererseits weder einen Anspruch noch eine automatische Anwendung statuierte. Nach Auffassung des Ausschusses basierte die Behauptung, unter Anwendung dieser Regelung früher aus der Haft entlassen zu werden, jedoch auf einer Vielzahl von hypothetischen Ereignissen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses fiel.

3. Unsubstantiiiertheit der Beschwerde

Gemäß Art. 1 Satz 1 und Art. 2 FP muss der Beschwerdeführer behaupten, Opfer einer Verletzung eines der in dem Pakt niedergelegten Rechte zu sein und dies hinreichend substantiiert begründen, Art. 96 lit. b S. 1 VerfO. Er muss dazu Beweismaterial unterbreiten, um seine Behauptung zu belegen.²⁶

Einige Mitteilungen waren mangels substantiiertes Begründung unzulässig.²⁷

So wurde die Rüge des Beschwerdeführers

²⁶ Siehe Fn. 14, Nr. 108.

²⁷ Z.B. *Londoño Soto u. a. ./. Australien*, Entscheidung vom 14. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1429/2005; *Kool ./. Niederlande*, Entscheidung vom 14. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1569/2007; *Gougnina ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 18. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1141/2002; *Subero Beisti ./. Spanien*, Entscheidung vom 23. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1375/2005; *Korneenko ./. Weißrussland*, Entscheidung vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1358/2005; *Kibale ./. Kanada*, Entscheidung vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1562/2007; *Fernandes ./. Niederlande*, Entscheidung vom 6. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1513/2006; *Pham ./. Kanada*, Entscheidung vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1534/2006; *Rodríguez ./. Spanien*, Entscheidung vom 8. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1489/2006; *L. G. ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1018/2001; *Shergill u. a. ./. Kanada*, Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1506/2006; *Nakrash und Qifen ./. Schweden*, Entscheidung vom 19. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1540/2007.

²¹ *Nowak, Manfred*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights CPCR Commentary, 2. Auflage 2005, Art. 2 FP Rn. 11ff.

²² Ebd., S. 836.

²³ Entscheidung vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1481/2006.

²⁴ *Grant Tadman et al ./. Kanada*, Entscheidung vom 4. November 1999, UN-Dok. CCPR/C/67/D/816/1998.

²⁵ Entscheidung vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1492/2006.

in *Montecino ./. Chile*²⁸, nicht ausreichend vor Angriffen durch seine Mithäftlinge geschützt worden zu sein, nicht substantiiert begründet, da die Leitung der Haftanstalt ihn mehrfach zu seinem Schutz verlegt hatte. Er konnte auch nicht darlegen, Schritte unternommen zu haben, um die Behörden zur Einleitung von Ermittlungen zu veranlassen.

Überdies nimmt der Ausschuss eine unzureichende Substantiierung an, wenn die Bewertung von Tatsachen und Beweisen oder die Auslegung von Gesetzen durch Gerichte gerügt wird und die gerichtliche Beurteilung weder offensichtlich willkürlich ist noch einer Rechtsverweigerung gleichkommt.²⁹ So war beispielsweise die Beschwerde *Korneenko ./. Weißrussland*³⁰ unzulässig, die sich lediglich darauf bezog, wie Gerichte die behördliche Ungültigkeitserklärung von Unterschriften für eine Kandidatur zur Parlamentswahl bewerteten.

4. *Ratione materiae*

Hält der Ausschuss eine Mitteilung für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes, so ist sie nach Art. 3 für unzulässig zu erklären. Dies schließt auch die Unzulässigkeit *ratione materiae* ein, das heißt Fälle, bei denen der vorgebrachte Sachverhalt

nicht in den Schutzbereich der Paktrechte fällt.

In *Chadzjian ./. Niederlande* rügte die Beschwerdeführerin das Verfahren gegen ihren ablehnenden Asylbescheid als unfair, da ihr kein Rechtsmittel nach Art. 14 IPbPR gegen den Bericht des Außenministeriums zustand, auf den sich die Asylentscheidung stützte. Der Ausschuss verwies auf seine ständige Rechtsprechung und erklärte, dass das Abschiebungsverfahren weder „eine gegen [die Beschwerdeführerin] erhobene strafrechtliche Anklage“ noch ihre „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 betrifft. Die Abschiebung ist auch nicht mit einer auferlegten Strafe gleichzustellen. Überdies beruht das Konzept des Rechtsstreits nach Art. 14 Abs. 1 auf der Natur des fraglichen Rechts und nicht auf dem Status einer der Parteien. Da das von Art. 13 erfasste Abschiebungsverfahren nicht in den Geltungsbereich von Art. 14 fällt, erklärte der Ausschuss die Beschwerde für unzulässig *ratione materiae*.³¹

Nach *Kaur ./. Kanada* erstreckt sich die Garantie aus Art. 14 Abs. 1 nicht auf das Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus.³²

Als unzulässig bewertete der Ausschuss auch die Beschwerde *Kibale ./. Kanada*³³, soweit sie sich auf die ablehnenden Gerichtsentscheidungen über Anträge auf Aufnahme in den öffentlichen Dienst bezog. Art. 14 findet keine Anwendung, wenn das Recht keinen Anspruch gewährt.

5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Gemäß Art. 3 FP kann der Ausschuss eine Mitteilung als unzulässig abweisen, wenn er diese als Missbrauch des Rechts auf Einlegung einer Beschwerde bewertet.

²⁸ Entscheidung vom 19. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1504/2006.

²⁹ Aus diesem Grund unzulässig waren: *Gougnina ./. Usbekistan* (Fn. 27); *Stow ./. Portugal*, Entscheidung vom 21. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1496/2006; *Fernández Murcia ./. Spanien*, Entscheidung vom 23. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1528/2006; *Tadman und Prentice ./. Kanada* (Fn. 23); *Yemelianov ./. Russische Föderation*, Entscheidung vom 6. August 2008, CCPR/C/93/D/1524/2006; *Pham ./. Kanada* (Fn. 27); *Kibale ./. Kanada* (Fn. 27); *Sanjuan Martínez ./. Uruguay*, Entscheidung vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1607/2007; *L. G. ./. Usbekistan* (Fn. 27); *Kaur ./. Kanada*, Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1455/2006.

³⁰ Entscheidung vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1358/2005.

³¹ Entscheidung vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1494/2006; ähnlich entschied der Ausschuss auch in *Kaur ./. Kanada* (Fn. 29), Nr. 7.5.

³² Ebd., Nr. 7.4.

³³ Vgl. Fn. 27.

Unzulässig war aus diesem Grunde *Conde ./.* *Spanien*³⁴. Der Beschwerdeführer konnte hier weder erklären, warum er eine Voreingenommenheit der Zeugen im Strafverfahren nicht schon in seiner ersten Mitteilung an den Ausschuss aus dem Jahr 2006, die dieselben Tatsachen betraf, rügen konnte, noch führte er neue Entwicklungen der Ereignisse an.

Im Fall *Brown ./.* *Namibia*³⁵ lagen 13 Jahre zwischen der Mitteilung und dem Verlassen des Landes durch den Beschwerdeführer nach seiner strafrechtlichen Verurteilung und seiner Freilassung auf Kautions im Jahr 1994. Obwohl das Fakultativprotokoll keine Frist für die Vorlage einer Beschwerde vorsieht und das Verstreichen einer gewissen Zeit selbst kein Missbrauch des Beschwerderechts darstellt³⁶, wies der Ausschuss die Beschwerde als unzulässig ab, da der Beschwerdeführer die Verzögerung nicht sinnvoll rechtfertigen konnte. Anderer Ansicht waren die Ausschussmitglieder *Michael O'Flaherty* und *Prafullachandra Natwarlal Bhagwati*. Sie verneinten einen Missbrauch des Beschwerderechts, da der Vertragsstaat ein solches Argument nicht vorgetragen hatte.

6. Prüfung derselben Sache durch ein anderes internationales Organ (Art. 5 Abs. 2 lit. a)

Der Ausschuss bewertet eine Mitteilung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP als unzulässig, wenn sich dieselbe Sache noch in der Prüfung durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren befindet. Daher war in vielen Fällen die abschließende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

(nachfolgend EGMR) oder der Interamerikanischen Menschenrechtskommission kein Unzulässigkeitsgrund.³⁷

Einige Staaten, etwa die Bundesrepublik Deutschland³⁸ und Österreich, haben im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 lit. a FP einen Vorbehalt eingelegt, wonach u. a. eine Mitteilung vom Ausschuss auch dann nicht zu behandeln ist, wenn eine Prüfung vor einem anderen internationalen Verfahren abgeschlossen wurde.³⁹

Ein solcher Vorbehalt bestand auch im Fall *Pindado Martínez ./.* *Spanien*.⁴⁰ Dieselben Rechte, die der Beschwerdeführer vor dem Ausschuss beanstandete, hatte er auch vor dem EGMR gerügt, nämlich Befangenheit des Richters und eine Verletzung der Unschuldsvermutung. Nach seiner Ansicht sei seine Mitteilung jedoch noch nicht geprüft worden, da der EGMR die Klage wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig abwies. Der Ausschuss hingegen betrachtet nach ständiger Rechtsprechung einen Sachverhalt als bereits geprüft, wenn die Unzulässigkeitsentscheidung nicht nur auf prozessuale Gründe, sondern auch auf Überlegungen in der Sache gestützt wird.

Den Teil der Beschwerde, der sich auf das Recht bezog, sein Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen, hatte der EGMR für unzulässig erklärt, da die Europäische Menschenrechtskonvention selbst ein solches Recht nicht gewährt. Der Ausschuss betrachtete somit die Rüge des Fehlens einer gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit der Beweislage nicht als bereits geprüft.

³⁴ Entscheidung vom 21. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1527/2006.

³⁵ Entscheidung vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1591/2007.

³⁶ Vgl. dazu z. B. *Kibale ./.* *Kanada* (Fn. 27) und *Süsser ./.* *Tschechische Republik*, Auffassungen vom 25. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1488/2006; *Shergill u. a. ./.* *Kanada* (Fn. 27).

³⁷ Z. B. *Fernandes ./.* *Niederlande* (Fn. 27); *Kool ./.* *Niederlande* (Fn. 27), *Stow ./.* *Portugal* (Fn. 29), *Yemelianov ./.* *Russische Föderation* (Fn. 29); *Kibale ./.* *Kanada* (Fn. 27).

³⁸ BGBl. 1999 II S. 311.

³⁹ Die das Fakultativprotokoll zum Zivilpakt betreffenden Vorbehalte sind abrufbar unter: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (zuletzt eingesehen am 16. September 2009).

⁴⁰ Entscheidung vom 8. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1490/2006.

Um keinen Fall des Art. 5 Abs. 2 lit. a handelt es sich, wenn ein Staat beim UN-Sanktionsausschuss die Entfernung der Beschwerdeführer von der Namenliste beantragt und dieser noch nicht entschieden hat. Der Ausschuss stellte in *Sayadi und Vinck ./. Belgien*⁴¹ klar, dass unter „derselben Sache“ ein und dieselbe Beschwerde zu verstehen ist. Diese muss sich auf dasselbe Individuum beziehen und durch dieses Individuum oder eine andere ermächtigte Person dem anderen internationalen Spruchkörper unterbreitet worden sein.

Dasselbe gilt nach *Marcellana und Gumanoy ./. Philippinen*⁴² für eine Untersuchung des Sachverhalts durch Sonderberichterstatter (Special Rapporteur) anlässlich ihres Staatenbesuchs (fact-finding country visit).

7. Rechtswegerschöpfung (Art. 5 Abs. 2 lit. b)

Die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art. 5 Abs. 2 lit. b FP erfordert schließlich die innerstaatliche Rechtswegerschöpfung. Dem Ausschuss genügt es allerdings, wenn verfügbare und effektive Rechtsbehelfe eingelegt worden sind.⁴³

So war die Beschwerde *Schmidl ./. Tschechische Republik*⁴⁴ unzulässig. Der Beschwerdeführer beschränkte sich darauf, dem tschechischen Finanzministerium Briefe zu senden, um Wiedergutmachung für die Enteignung im Jahr 1946 zu fordern.

In *Aduhene und Agyeman ./. Deutschland*⁴⁵ legte Herr Agyeman seine Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht ein. Da die

Einhaltung von angemessenen Verfahrensregeln im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers liegt, wurde der Rechtsweg nicht erschöpft.

Unzulässig nach Art. 5 Abs. 2 lit. b FP war unter anderen⁴⁶ auch die Beschwerde im Fall *Ahmad und Abdol-Hamid ./. Dänemark*⁴⁷ über das Handeln und Unterlassen von staatlichen Organen im Zusammenhang mit dem Druck von Karikaturen des Propheten Mohammed und des Islams in der dänischen Presse. Beide Beschwerdeführer waren Mitglieder der Organisationen, die gegen die Manager der publizierenden Zeitung Strafanzeige und – nach Einstellung der Ermittlungen – strafprozessuale Privatklage wegen Beleidigung von Muslimen und Arabern und wegen Anstiftung zum Hass erhoben. Da zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Ausschuss eine Entscheidung in der zweiten Instanz noch ausblieb, befand der Ausschuss die Beschwerde für unzulässig.

V. Vorläufiger Rechtsschutz

Gemäß Art. 92 VerfO kann der Ausschuss zwischen der Einreichung der Beschwerde und der Weiterleitung seiner Auffassungen einen Staat bitten, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um irreparable Schäden zu lasten des Opfers der behaupteten Rechtsverletzung zu vermeiden. Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes implizieren jedoch keine Festlegung des Ausschusses im Hinblick auf seine Auffassungen in der Hauptsache. Insbesondere bei Ausweisungsfällen, aber auch in Fällen, in denen die Todesstrafe bereits verhängt und der Prozess als nicht fair gerügt wurde, bedient

⁴¹ Vgl. Fn. 19, Nr. 7.3.

⁴² Auffassungen vom 17. November 2007, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1560/2007, Nr. 6.3.

⁴³ UN-Dok. A/62/40 (Vol. I), Nr. 129.

⁴⁴ Entscheidung vom 14. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1515/2006. Eine Beschwerde desselben Beschwerdeführers gegen Deutschland wurde im Jahr 2007 ebenfalls als unzulässig abgewiesen, vgl. Entscheidung vom 31. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1516/2006.

⁴⁵ Vgl. Fn. 16.

⁴⁶ Z.B. *Stow ./. Portugal* (Fn. 29); *Tadman und Prentice ./. Kanada* (Fn. 23); *Chadzjian ./. Niederlande* (Fn. 31); *Chen ./. Niederlande*, Entscheidung vom 19. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1584/2007; *Dastgir ./. Kanada*, Entscheidung vom 20. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1578/2007; *Anani und Anani ./. Kanada*, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1766/2007.

⁴⁷ Entscheidung vom 18. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1487/2006.

er sich dieses Mittels und bittet den Vertragsstaat, die Ausweisung oder den Vollzug der Todesstrafe auszusetzen, solange die Mitteilung anhängig ist.⁴⁸

So forderte er die Aussetzung der Todesstrafe in den drei gegen Usbekistan gerichteten Beschwerden. Der Ausschuss wurde daraufhin informiert, dass der Oberste Gerichtshof Usbekistans die verhängte Todesstrafe im Fall *Gougnina* sowie *Yakupova* in eine lebenslange Freiheitsstrafe und im Fall *L.G.* in eine 20-jährige Freiheitsstrafe umgewandelt habe.⁴⁹

In *Kaur ./. Kanada* beantragte der Vertragsstaat, die angeordnete Aussetzung der Ausweisung aufzuheben. Die Beschwerdeführerin konnte jedoch glaubhaft Verletzungshandlungen in Indien darlegen, so dass der Berichterstatter die vorläufige Maßnahme aufrechterhielt.⁵⁰

Im Fall *Maksudov u. a. ./. Kirgisistan*⁵¹ bat der Ausschuss den Vertragsstaat, die Beschwerdeführer zu ihrem Schutze nicht an usbekische Vollzugsbeamte auszuliefern. Indem Kirgisistan dieser Bitte nicht nachkam, verstieß es in schwerer Weise gegen das Fakultativprotokoll. Es stellte dadurch die Untersuchung durch den Ausschuss zum Schutz der Paktrechte in Kirgisistan in Frage und machte dessen Auffassungen wert- und nutzlos.

VI. Materiellrechtliche Fragen

Im Berichtszeitraum äußerte sich der Ausschuss im Hinblick auf die folgenden materiellrechtlichen Fragen:

1. Recht auf ein effektives Rechtsmittel (Art. 2 Abs. 3)

Eine Verletzung des Rechts auf ein effektives Rechtsmittel nach Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 (Verbot der Folter und Misshandlung) stellte der Ausschuss bei *Kalamiotis ./. Griechenland*⁵² fest. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ihm keine effektiven Rechtsmittel gegen die Misshandlungen durch Polizeibeamte anlässlich seiner Festnahme zur Verfügung standen. Der Richter für Fehlverhalten in Athen ließ die Anklage gegen die Polizeibeamten aus Mangel an Beweisen fallen, obwohl der Beschwerdeführer im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gegen die Beamten nicht gehört und dessen Frau sowie andere benannte Zeugen nicht vernommen wurden. Es wurden nicht einmal die gewalttätig gewordenen Beamten vorgeladen.

Auch die informelle Untersuchung – bei der das Opfer auch nicht gehört wurde – ergab keine Unregelmäßigkeiten, die ein Disziplinarverfahren erforderten. Der Ausschuss verwies zur Begründung einer Verletzung von Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zu Art. 7⁵³ und auf seine Rechtsprechung aus dem Vorjahr.⁵⁴ Danach sind Beschwerden gegen Misshandlungen unverzüglich und unparteiisch zu untersuchen, wobei Beschleunigung und Effektivität für die Entscheidung über die Vorwürfe von besonderer Bedeutung sind. Dieser Standard wurde in diesem Fall nicht eingehalten.

Festgestellt wurde eine Verletzung von

⁴⁸ Beispielsweise forderte der Ausschuss die Aussetzung der Ausweisung in *Nakrash und Qifen ./. Schweden* (Fn. 27).

⁴⁹ *L. G. ./. Usbekistan* (Fn. 27); *Gougnina ./. Usbekistan* (Fn. 27) und *Yakupova ./. Usbekistan*, Auffassungen vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1205/2003.

⁵⁰ Vgl. Fn. 29, Nr. 1.2.

⁵¹ Auffassungen vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1461,1462,1476&1477/2006.

⁵² Auffassungen vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1486/2006.

⁵³ General Comment Nr. 20 zu Art. 7 (Das Verbot der Folter oder grausamer Behandlung oder Strafe) vom 10. März 1992, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) vom 27. Mai 2008, S. 200ff.; *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 84-87.

⁵⁴ *Banda ./. Sri Lanka*, Auffassungen vom 26. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1426/2005; siehe auch *Meyer* (Fn. 3), S. 270.

Art. 2 Abs. 3 auch in *Madoui ./ Algerien*⁵⁵ (i. V. m. Art. 7, 9 und 16) und in *Sharma ./ Nepal*⁵⁶ (i. V. m. Art. 7, 9 und 10) wegen zwangsweisen Verschwindens im Sinne von Art. 7 II lit. i des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁷ sowie in *Maksudov u. a. ./ Kirgisistan*⁵⁸ (i. V. m. Art. 6 und 7) aus Mangel an Rechtsmitteln gegen die Auslieferungsentscheidung.

Bei *Umetaliev und Tashtanbekova ./ Kirgisistan*⁵⁹ und bei *Marcellana und Gumanoy ./ Philippinen*⁶⁰ stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 6 (Recht auf Leben) fest. Hier ging es um das beharrliche Ausbleiben von Ermittlungen in Todesfällen, in die Angehörige des Militärs verwickelt schienen. In diesen beiden Fällen sowie in *Sethasivam und Saraswathi ./ Sri Lanka*⁶¹ sah der Ausschuss einen Fall von Rechtsverweigerung, indem der Staat es unterließ, Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Recht auf Leben (Art. 6)

Eine Verletzung des Rechts auf Leben gemäß Art. 6 stellte der Ausschuss in mehreren Fällen fest.

⁵⁵ Auffassungen vom 1. Dezember 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1495/2006.

⁵⁶ Auffassungen vom 6. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1469/2006, Nr. 7.10.

⁵⁷ Rome Statute of the International Criminal Court, UNTS Bd. 2187, S. 3ff.; BGBl. 2000 II S. 1394, „[...] die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.“

⁵⁸ Vgl. Fn. 51, Nr. 12.7.

⁵⁹ Auffassungen vom 20. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1275/2004, Nr. 9.6.

⁶⁰ Vgl. Fn. 42, Nr. 7.5.

⁶¹ Auffassungen vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1436/2005, Nr. 6.4.

Zur Begründung eines Verstoßes gegen Art. 6 rechnete der Ausschuss Sri Lanka den Tod des Opfers bei *Sethasivam und Saraswathi ./ Sri Lanka*⁶² direkt zu. Der Sohn des Beschwerdeführers befand sich in guter gesundheitlicher Verfassung, bevor er durch die Polizei in Gewahrsam genommen wurde. Anlässlich seines Besuches auf der Polizeistation stellte der Vater schwere Verletzungen wie Schwellungen und blutende Körperteile fest. Sein Sohn konnte weder laufen noch essen oder trinken. Er starb schließlich an Schussverletzungen. Die Behauptung der Polizei, man sei beim Transport des Opfers zu einer anderen Polizeistation von LTTE-Kämpfern⁶³ beschossen worden, wurde sowohl von einem Gericht als auch durch ermittelnde Behörden des Vertragsstaates verworfen. Der Ausschuss schloss sich daher der Vermutung an, dass der Tod während des Polizeigewahrsams eintrat.

Ein Verletzung von Art. 6 Abs. 2, wonach ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen verhängt werden darf, sah der Ausschuss in der Auslieferung der Beschwerdeführer bei *Maksudov u. a. ./ Kirgisistan*⁶⁴ nach Usbekistan. Dort wurden die Beschwerdeführer in absentia wegen terroristischen Handlungen verurteilt, obwohl die Beweislage nur sehr dürftig ausfiel. In Kirgisistan wurde den Betroffenen der Flüchtlingsstatus durch den Hochkommissar der Vereinten Nationen zugesprochen. Unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung und auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 31⁶⁵ erinnerte der Ausschuss daran,

⁶² Ebd., Nr. 6.2.

⁶³ Die „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ entstanden in Folge ethnischer Konflikte und bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen der singhalesischen Mehrheit und der tamilischen Minderheit der Bevölkerung in Sri Lanka. Auf dem überwiegend von Tamilen bewohnten Territorium im Nord-Osten Sri Lankas strebt sie die Errichtung eines unabhängigen sozialistischen Staates "Tamil Eelam" an.

⁶⁴ Vgl. Fn. 51, Nr. 12.5-12.6.

⁶⁵ General Comment Nr. 31 (Die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen) vom 29. März 2004, UN-

dass auch der ausliefernde Staat eine Paktverletzung begeht, wenn wesentliche Gründe dafür sprechen, dass eine Person durch ihre Auslieferung der Todesstrafe ausgesetzt wird. Die diplomatischen Zusicherungen Usbekistans erkannte der Ausschuss mangels Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen nicht als ausreichenden Schutz vor irreparablen Schäden an.

3. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

Der Ausschuss beschäftigte sich auch im Jahr 2008 wieder mit einer großen Anzahl an Folterfällen im Sinne von Art. 7.

Wird ein Geständnis unter Anwendung von Folter abgegeben, so beziehen sich die Auffassungen des Ausschusses auf eine Verletzung von Art. 7 i. V. m. Art. 14 Abs. 3 lit. g, der es verbietet, einen Verdächtigen zu zwingen, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Eine solche Verletzung stellte der Ausschuss in *Sharifova u. a. ./.* Tadschikistan⁶⁶, in *Khuseynova und Butaeva ./.* Tadschikistan⁶⁷ sowie in *Komarovski ./.* Turkmenistan⁶⁸ fest. Nach seiner Ansicht in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 32⁶⁹ obliegt den Staaten die Beweislast für ein freiwillig abgegebenes Geständnis.

Im Fall *Madoui ./.* Algerien⁷⁰ verstieß das Unterlassen von behördlichen Untersu-

chungen über den Verbleib des Sohnes der Beschwerdeführerin sowie das Ausbleiben einer staatlichen Erklärung für sein Verschwinden gegen Art. 7, denn viele Hinweise deuteten auf seine Inhaftierung. Das Verschwindenlassen einer inhaftierten Person sowie die Incommunicado-Haft, in der es einem Gefangenen verwehrt ist, mit der Außenwelt zu kommunizieren, qualifizierte der Ausschuss in *Sharma ./.* Nepal⁷¹ als Verstoß gegen Art. 7. In beiden Fällen bewertete der Ausschuss auch das Leiden und die Sorge des Angehörigen, der die Beschwerde einlegte, als Verletzung von Art. 7.⁷²

Weiterhin verletzt die Auslieferung oder Ausweisung an einen anderen Staat Art. 7, wenn eine Person dadurch der Gefahr der Folter oder anderer Misshandlungen ausgesetzt wird.⁷³ Ein Beschwerdeführer muss jedoch nicht beweisen, dass tatsächlich gefoltert wurde. In *Maksudov u. a. ./.* Kirgisistan betonte der Ausschuss, dass die Darlegung des Bestehens eines realen Risikos irreparabler Schäden genügt und bejahte daher eine Paktverletzung.⁷⁴

4. *Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 9)*

Anlässlich mehrerer Beschwerden untersuchte der Ausschuss weiterhin Verstöße gegen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit sowie Fälle von Missachtung der Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 9.

In *Marcellana und Gumanoy ./.* Philippinen⁷⁵ betonte der Ausschuss zum wiederholten Mal, dass der Schutz der Freiheit und Sicherheit der Person auch über den formellen Freiheitsentzug hinaus gewährt wird. Die Betroffenen wurden aufgrund ihrer

Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26. Mai 2004; DIMR (Fn. 53), S. 153-159.

⁶⁶ Auffassungen vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1209,1231/2003&1241/2004, Nr. 6.2f.

⁶⁷ Auffassungen vom 30. Oktober 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1263-1264/2004, Nr. 8.2-8.3.

⁶⁸ Auffassungen vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1450/2006, Nr. 7.6.

⁶⁹ General Comment Nr. 32 zu Art. 14 (Das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf einen fairen Prozess), UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007, Nr. 41.

⁷⁰ Vgl. Fn. 55, Nr. 7.3-7.4.

⁷¹ Vgl. Fn. 56, Nr. 7.2.

⁷² Vgl. Fn. 55, Nr. 7.5 und Fn. 56, Nr. 7.9.

⁷³ Vgl. General Comment Nr. 20 (Fn. 53), Nr. 9.

⁷⁴ Vgl. Fn. 51, Nr. 12.4 bis 12.6.

⁷⁵ Vgl. Fn. 42, Nr. 7.5-7.7.

Menschenrechtsaktivitäten durch Angehörige des Militärs überwacht und bedroht, worin der Ausschuss eine Verletzung von Art. 9 sah.

Im Fall *Maksudov u. a. ./ Kirgisistan*⁷⁶ wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach Absatz 1 nicht eingehalten, indem die Beschwerdeführer ohne die nach dem kirgisischen Strafprozessrecht für Auslieferungsfälle erforderliche staatsanwaltliche Genehmigung und ohne Rechtsbeistand in Untersuchungshaft genommen wurden. Der Haftbefehl des usbekischen Staatsanwalts genügte nicht.

Als willkürlich im Sinne von Art. 9 Abs. 1 qualifizierte der Ausschuss in *Dissanayake ./ Sri Lanka*⁷⁷ die Inhaftierung eines Abgeordneten. Dieser gab öffentlich kund, dass er keine schändliche Entscheidung des Obersten Gerichtshofs akzeptiere, bei dem ein Verfahren über die Aufteilung der Verteidigungsbefugnisse zwischen dem Verteidigungsminister und dem Präsidenten anhängig war. Wegen dieser Äußerung wurde er zu einer zweijährigen sogenannten „rigorosen“ Haftstrafe („rigorous imprisonment“) verurteilt, die schwere körperliche Arbeit während der Inhaftierung einschließt. Der Ausschuss konnte keine Erklärung des Vertragsstaates für eine solch strenge Strafe erkennen, zumal die Äußerung nicht gegenüber dem Gericht getätigt worden war.

Auch in *Komarovski ./ Turkmenistan*⁷⁸ wurde der US-amerikanische Journalist *Komarovski* willkürlich durch Beamte der Staatsanwaltschaft festgenommen, die nach nationalem Recht unzuständig sind. Wie auch in den Fällen *Sharma ./ Nepal*⁷⁹ und *Madoui ./ Algerien*⁸⁰ sah der Ausschuss in der Incommunicado-Haft von *Koma-*

rovski eine willkürliche Inhaftierung.⁸¹ Gegen Absatz 2 verstieß die unterlassene Unterrichtung der Festnahmegründe und die um drei Tage verspätete Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, nämlich versuchte Tötung des Präsidenten, versuchter Staatsstreich sowie Drogen- und Waffenschmuggel.⁸² Obwohl dem Beschwerdeführer ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wurde, hinderte man ihn daran, ein Verfahren im Sinne von Absatz 4 vor Gericht zu beantragen, um die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung überprüfen zu lassen.⁸³ Auch sein Recht nach Absatz 3, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, blieb während der gesamten Haftdauer von fast fünf Monaten unbeachtet. Der Ausschuss zitierte seine Allgemeine Bemerkung Nr. 8 und wies darauf hin, dass die Haftdauer ohne richterliche Genehmigung ein paar Tage nicht überschreiten sollte.⁸⁴

Einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 sah der Ausschuss auch in der Verlängerung der Untersuchungshaft bei *Smantser ./ Weißrussland*⁸⁵ durch die Staatsanwaltschaft, die nicht ausreichend objektiv und unbefangen ist, um als eine zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte Amtsperson betrachtet werden zu können. Der Ausschuss betonte auch, dass die Untersuchungshaft eine Ausnahme darstellen muss und die Freilassung auf Kautions nicht verweigert werden kann, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr lediglich vermutet wird.

⁷⁶ Vgl. Fn. 58, Nr. 12.2.

⁷⁷ Auffassungen vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1373/2005, Nr. 8.2.

⁷⁸ Vgl. Fn. 68, Nr. 7.2.

⁷⁹ Vgl. Fn. 56, Nr. 7.3.

⁸⁰ Vgl. Fn. 55, Nr. 7.6.

⁸¹ Vgl. Fn. 68.

⁸² Ebd., Nr. 7.3.

⁸³ Ebd., Nr. 7.4.

⁸⁴ General Comment Nr. 8 zu Art. 9 (Das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) vom 30. Juni 1982, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) vom 27. Mai 2008, S. 179ff.; DIMR (Fn. 53), S. 45f.

⁸⁵ Auffassungen vom 17. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1178/2003, Nr. 10.2.

5. *Menschliche Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 10)*

Jeder Mensch, dem seine Freiheit entzogen wird, muss gemäß Art. 10 menschlich und mit Achtung vor seiner innewohnenden Würde behandelt werden.

Als unmenschlich bewertete der Ausschuss im Fall *Komarovski ./.* *Turkmenistan*⁸⁶ die Haftbedingungen, etwa die Verweigerung von medizinischer Versorgung, schlechte Qualität der Nahrung, fehlendes Tageslicht und unhygienische Bedingungen. Gegen Art. 10 Abs. 2 lit. a verstieß die gemeinsame Unterbringung des beschuldigten Beschwerdeführers mit zwei verurteilten Inhaftierten.

Auch im Fall *Sharifova u. a. ./.* *Tadschikistan*⁸⁷ stellte der Ausschuss zum wiederholten Mal eine Verletzung von Art. 10 wegen unzureichender Nahrung in tadschikischen Haftanstalten fest.

Eine solche Verletzung sah er ferner in der erzwungenen Flucht (enforced disappearance) aus der Haft in Militärbaracken, die im Fall *Sharma ./.* *Nepal*⁸⁸ zum Verschwinden und möglicherweise zum Ertrinken des Inhaftierten führte. Das Opfer war zuvor vermutlich durch Angehörige des Militärs gefoltert worden.

6. *Recht, einen Staat zu verlassen (Art. 12 Abs. 2)*

Das Recht nach Art. 12 Abs. 2, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen, war Gegenstand des Falles *Sayadi und Vinck ./.* *Belgien*⁸⁹. Auf Vorschlag des belgischen Staates wurden die Beschwerdeführer aufgrund ihrer Funktionen in einer Organisation auf die Namenlisten des UN-Sanktionsausschusses gesetzt. Anlass dafür bot der Verdacht, dass die amerikanische Zweigstelle dieser Organisation terroristi-

sche Vereinigungen finanziere. All ihre finanziellen Vermögenswerte wurden daraufhin eingefroren, so dass Reisen, Vermögensbewegungen und die Tilgung von privaten Kosten unmöglich wurden. Unter Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 27⁹⁰ betonte der Ausschuss, dass das Recht auf Bewegungsfreiheit nicht absolut gilt. Art. 12 Abs. 3 sieht Einschränkungen vor, wenn diese gesetzlich vorgesehen, zum Schutze einer der aufgezählten Zwecke notwendig und mit den übrigen in dem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind. Eine solche Einschränkung, die zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig ist, könnte die Pflicht zur Erfüllung von UN-Sicherheitsratsresolutionen sein. Nach Ansicht des Ausschusses war das Reiseverbot aber auf die Weiterleitung der Namen an den UN-Sanktionsausschuss zurückzuführen, ohne dass die Betroffenen angehört wurden und der Ausgang des Ermittlungsverfahrens abgewartet wurde. Eine dahingehende Pflicht bestand aber nicht, da andere Staaten in Gegensatz die Namen der Mitarbeiter von gelisteten gemeinnützigen Organisationen nicht weitergeleitet hatten. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und der Antrag der belgischen Behörden, die Namen von der Liste zu entfernen, zeugten außerdem davon, dass das Reiseverbot eben nicht zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig gewesen ist. Somit bejahte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 12.

7. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 14 FP hatte der Ausschuss in zahlreichen Fällen zu erörtern.

a. *Garantie des fairen Verfahrens (Art. 14 Abs. 1)*

In einigen Fällen wurde eine Verletzung

⁸⁶ Vgl. Fn. 68, Nr. 7.5.

⁸⁷ Vgl. Fn. 66, Nr. 6.4.

⁸⁸ Vgl. Fn. 56, Nr. 7.7.

⁸⁹ Vgl. Fn. 19, Nr. 10.5-10.8.

⁹⁰ General Comment Nr. 27 zu Art. 12 (Freizügigkeit), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.9 vom 2. November 1999; DIMR (Fn. 53), S. 123-129.

der Garantie eines fairen Verfahrens nach Art. 14 Abs. 1 gerügt.

Im Fall *Lagunas Castedo ./.* *Spanien*⁹¹ bewarb sich die Beschwerdeführerin um eine Stelle als wissenschaftliche Assistentin an der Universität Murcia, konnte sich aber im Auswahlprozess mangels Höchstpunktzahl nicht qualifizieren. Im Verfahren gegen die unrichtige Punktevergabe war einer der Richter gleichzeitig als Dozent an derselben Universität beschäftigt, so dass sie eine Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges Gericht vortrug. Unter Berufung auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 32⁹² erinnerte der Ausschuss daran, dass das Erfordernis der Unparteilichkeit ein subjektives und ein objektives Element umfasst. Zum einen dürfen sich Richter bei ihrem Urteil weder durch persönliche Voreingenommenheit oder vorgefertigte Meinungen zu dem konkreten Fall beeinflussen lassen, noch die Interessen einer Partei in unrichtiger Weise zum Nachteil der anderen begünstigen. Zum anderen muss das Gericht auch auf einen objektiven Betrachter als unparteilich wirken. Während in diesem Fall die vermutete subjektive Unparteilichkeit des Richters nicht widerlegt werden konnte, bejahte dagegen der Ausschuss vernünftige Gründe, die objektiv an der Unparteilichkeit des Gerichts zweifeln lassen und stellte damit eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 fest.

Die beiden Ausschussmitglieder *Edwin Johnson López* und *Rafael Rivas Posada* teilten diese Position nicht. Ihrer Meinung nach lässt sich von der Position des Richters als Lehrbeauftragter nicht objektiv auf die Unparteilichkeit des Gerichts schließen. Dem Richter kann kein Interesse an einer Stellenbesetzung im Institut für Chemie unterstellt werden.

In *Jenny ./.* *Österreich*⁹³ betonte der Ausschuss, dass die Ansicht des Beschwerdeführers, der die Unparteilichkeit des Rich-

ters angezweifelt hatte, zwar von Bedeutung, aber für sich allein nicht entscheidend ist. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob sich die Befürchtungen auch objektiv rechtfertigen lassen. In diesem Fall weckten die Äußerungen des Richters zwar Zweifel an seiner Unparteilichkeit, konnten aber die Besorgnis der Unparteilichkeit des Gerichts nicht objektiv rechtfertigen. Der Ausschuss verneinte somit eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.

Auch im Fall *de Jorge Asensi ./.* *Spanien*⁹⁴ verneinte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Versagung, ihm die Informationen aus den Akten über seine beantragte Beförderung vom Oberst zum Brigadegeneral zu offenbaren, eine Verletzung der Waffengleichheit im Prozess darstellen würde. Die Gerichte lehnten die Einsicht mit der Begründung ab, dass die Akten unter Verschluss stünden und verneinten gleichzeitig Unregelmäßigkeiten im Bewertungsprozess. Der Ausschuss konnte darin weder Willkür noch offenkundige Fehler der Gerichte, insbesondere des Tribunal Constitucional, feststellen.

Keine Rechtsverweigerung nach Art. 14 Abs. 1 beging das Strafgericht nach Ansicht des Ausschusses in *X ./.* *Spanien*⁹⁵. Das Gericht hatte nach gründlicher Untersuchung die Videoaufzeichnung der Aussage eines mutmaßlich sexuell missbrauchten Kindes für ungültig erklärt, weil diese durch Suggestivfragen herbeigeführt wurde. Der Ausschuss sah sich wiederum nicht in der Position, die Stichhaltigkeit der richterlichen Argumente zu überprüfen.

b. Unschuldsvermutung (Art. 14 Abs. 2)

Keine Verletzung der Unschuldsvermutung sah der Ausschuss in *Casanovas ./.*

⁹¹ Auffassungen vom 3. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1122/2002.

⁹² General Comment Nr. 32 (Fn. 69), Nr. 21.

⁹³ Vgl. Fn. 18.

⁹⁴ Auffassungen vom 23. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1413/2005.

⁹⁵ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1456/2006.

Frankreich⁹⁶ hinsichtlich der Bedingung der Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Hinterlegung einer Geldsumme.

c. Recht auf Verteidigung (Art. 14 Abs. 3 lit. b)

Im Fall *Babkin ./.* Russische Föderation⁹⁷ unterrichtete die zweite Instanz den Beschwerdeführer nicht von dem Termin zur Überprüfung seines Rechtsbehelfs. Dennoch verneinte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. b, da dieser die Vertagung der Anhörung hätte beantragen können.

Mangels jeglicher Erklärung Tadschikistans stellte der Ausschuss bei *Khuseynova und Butaeva ./.* Tadschikistan⁹⁸ eine Verletzung von Art. 13 Abs. 3 lit. b fest. Die Söhne der Beschwerdeführer wurden bei ihrer Vernehmung nicht von dem zugewiesenen Verteidiger vertreten, obgleich einem Beschuldigten, dem die Verhängung der Todesstrafe droht, stets auf allen Verfahrensstufen ein Rechtsbeistand zur Seite stehen muss.

d. Recht auf ein zügiges Verfahren (Art. 14 Abs. 3 lit. c)

Im Fall *Lumanog und Santos ./.* Philippinen⁹⁹ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. c fest. Die Beschwerdeführer wurden im Jahr 1996 inhaftiert und im Juli 1999 zum Tode verurteilt. Für die automatische Berufung gegen das Urteil war der philippinische Supreme Court zuständig. Im Jahr 2005 wurde das seit fünf Jahren schwebende Verfahren aufgrund einer Änderung des Strafprozessrechts an den Court of Appeals verwiesen, der nun

für die Überprüfung der Todesstrafe anzurufen war. Die Anträge auf eine schnelle Entscheidung durch den Supreme Court wurden abgelehnt. Im Jahr 2007 betraute man aus organisatorischen Gründen einen neuen Richter des Court of Appeals mit dem Fall. Nach insgesamt acht Jahren ist der Fall jedoch nicht gehört worden. Nach Auffassung des Ausschusses erfasst das Recht auf ein zügiges Verfahren nicht nur die Zeitspanne zwischen der Anschuldigung des Verdächtigen und der Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern auch die bis zum endgültigen Urteil verstrichene Zeit.¹⁰⁰ Alle Etappen des Verfahrens, ganz gleich, ob die erste Instanz oder das Berufungsverfahren, müssen ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt werden.

e. Fragen an die Belastungszeugen und Mitwirkung von Entlastungszeugen (Art. 14 Abs. 3 lit. e)

Eine Missachtung des Grundsatzes der Gleichheit von Staatsanwaltschaft und Verteidigung stellte der Ausschuss in *Khuseynova und Butaeva ./.* Tadschikistan¹⁰¹ fest. Art. 14 Abs. 3 lit. e gewährt zwar nur ein Recht, die Anwesenheit von verteidigungsrelevanten Zeugen zu erwirken und Gelegenheit zur Befragung von Belastungszeugen zu erhalten.¹⁰² In diesem Fall hätten jedoch die meisten der bei Gericht beantragten, nicht zugelassenen Zeugen – einschließlich des Gutachters – durchaus Informationen vortragen können, die den Vorwurf des erzwungenen Geständnisses bekräftigt hätten.

f. Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen (Art. 14 Abs. 3 lit. g)

Art. 14 Abs. 3 lit. g regelt das Verbot, eine Person zu zwingen, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. Die Beweislast hinsichtlich eines

⁹⁶ Auffassungen vom 27. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1514/2006, Nr. 11.4.

⁹⁷ Auffassungen vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1310/2004, Nr. 13.4.

⁹⁸ Vgl. Fn. 67, Nr. 8.4.

⁹⁹ Auffassungen vom 20. März 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1466/2006.

¹⁰⁰ General Comment Nr. 32 (Fn. 69), Nr. 35.

¹⁰¹ Vgl. Fn. 67, Nr. 8.5.

¹⁰² Vgl. Fn. 100, Nr. 39.

freiwillig abgelegten Geständnisses trägt der Staat.¹⁰³

In mehreren Fällen, in denen ein Geständnis durch Folter erwirkt wurde, stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. g in Verbindung mit Art. 7 fest.¹⁰⁴

g. Verfahren gegen Jugendliche (Art. 14 Abs. 4)

Art. 14 Abs. 4 schreibt es vor, Verfahren gegen Jugendliche in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert. Jugendliche sollten unmittelbar von den Anschuldigungen unterrichtet werden, die sich gegen sie richten. Ihnen sollte ein angemessener Beistand, so zum Beispiel die Eltern oder ein Rechtsanwalt, zur Seite gestellt werden, um ihre Verteidigung vorzubereiten und vorzutragen.¹⁰⁵

Diese besonderen Garantien wurden zwei Minderjährigen im Fall *Sharifova u. a. ./.* *Tadschikistan*¹⁰⁶ vor Gericht nicht gewährt.

h. Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht (Art. 14 Abs. 5)

Art. 14 Abs. 5 gewährt jedermann, der strafrechtlich verurteilt worden ist, das Recht, sein Urteil oder seine Strafe durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen. In zwei Fällen wurde dieses Recht verletzt.

In *Serena und Rodríguez ./.* *Spanien*¹⁰⁷ wurde der Fall direkt vor dem spanischen Tribunal Supremo verhandelt, da es sich bei einem der Mitangeklagten um den Innenminister handelte. Der Ausschuss begründete eine Verletzung damit, dass die Formulierung „entsprechend dem Gesetz“ aus

Art. 14 Abs. 5 das Bestehen des Rechts auf Überprüfung der Entscheidung durch ein höheres Gericht nicht in das Ermessen der Vertragsstaaten stellt. Der Gesetzgeber kann zwar vorsehen, dass ein Gericht höherer Instanz über bestimmte Fälle urteilt, jedoch nur ohne das Überprüfungsrecht des Verurteilten zu beeinträchtigen. Eine Verfassungsbeschwerde ist kein angemessenes Rechtsmittel in diesem Sinne.

Im Fall *Aboushanif ./.* *Norwegen*¹⁰⁸ entschied das Gericht der zweiten Instanz einstimmig gegen die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen das Strafurteil, ohne dies zu begründen. Der Vertragsstaat brachte in Anlehnung an die Position des Ausschusses¹⁰⁹ vor, dass eine vernünftige Begründung der zweiten Instanz nur dann erforderlich sei, wenn diese als Grundlage für eine weitere gerichtliche Überprüfung diene, das Oberste Gericht hier aber nur für die Prüfung von Verfahrensfehlern zuständig sei. Dem entgegnete der Beschwerdeführer, dass eine sorgfältige Prüfung seiner Klage nicht nachvollziehbar gewesen sei. Sogar das Oberste Gericht von Norwegen verlange die Begründung von Entscheidungen, wenn das Urteil der ersten Instanz Zweifel hinsichtlich der Fairness des Verfahrens weckt.

Der Ausschuss unterstrich die Pflicht zur Überprüfung der Verurteilung und des Strafmaßes. Das besagte Urteil lässt jedoch nicht erkennen, warum das Gericht die Beschwerde als offensichtlich erfolglos bewertet hatte. Die Richter gaben nicht einmal eine kurze Begründung an. Dies ist nicht mit Art. 14 Abs. 5 vereinbar.

Das Ausschussmitglied *Ivan Shearer* vertrat in seinem Sondervotum, dass ein Gericht über sein formelartiges Urteil hinaus auch die Hauptgründe seiner Entscheidung mitzuteilen habe.

Kritisch zu der Entscheidung äußerte sich

¹⁰³ Ebd., Nr. 41.

¹⁰⁴ Zu den Fällen siehe oben unter VI. 3.

¹⁰⁵ Vgl. Fn. 100, Nr. 42.

¹⁰⁶ Vgl. Fn. 66, Nr. 6.6.

¹⁰⁷ Auffassungen vom 18. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1351-1352/2005.

¹⁰⁸ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1542/2007.

¹⁰⁹ Vgl. *Bailey ./.* *Jamaika*, Auffassungen vom 21. Juli 1999, UN-Dok. CCPR/C/66/D/709/1996; General Comment Nr. 32 (Fn. 69), Nr. 49.

Ruth Wedgwood. Sie hielt eine Begründung unter Bezugnahme auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32¹¹⁰ für nicht erforderlich und ermahnte den Ausschuss zur Vorsicht, da eine Begründungspflicht je nach Menge der anhängigen Prozesse zu Verfahrensverzögerungen führen könne.

i. Recht, nicht erneut verfolgt oder bestraft zu werden (Art. 14 Abs. 7)

Bei *Babkin ./ Russische Föderation*¹¹¹ wurde der Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren – neben seiner Verurteilung wegen Fälschung – des Mordes sowie des Waffenbesitzes freigesprochen. Das Oberste Gericht hob die beiden Freisprüche aufgrund von Verfahrensfehlern auf und verwies das Strafverfahren an die Ausgangsinstanz zurück. In diesem Verfahren wurde der Beschwerdeführer erneut wegen Fälschung angeklagt, obwohl er bereits im Vorjahr wegen derselben Tat rechtskräftig verurteilt worden war. Im Jahr 2006 stellte das Oberste Gericht eine erneute Bestrafung wegen derselben strafbaren Handlung fest.

Dennoch konnte einer Verletzung von Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 nach Ansicht des Ausschusses nur zum Teil durch die bloße Feststellung des Obersten Gerichts abgeholfen werden. Indem die Anklage wegen Betrugs gemeinsam mit anderen schwerwiegenden Vorwürfen erneut gegen ihn erhoben wurde, wurde der Jury in der Ausgangsinstanz potentiell nachteiliges Material vorgelegt, das in keinem Zusammenhang mit den relevanten Anklagen stand. Der Ausschuss sah daher die Fairness des Verfahrens negativ beeinträchtigt.

8. Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden (Art. 16)

Wie auch hinsichtlich einer gegen Algerien gerichteten Beschwerde¹¹² aus dem Jahr 2007 erörterte der Ausschuss in *Madoui ./*

*Algerien*¹¹³ die Umstände, unter denen ein erzwungenes Verschwindenlassen einer Person der Aberkennung ihrer Rechtsfähigkeit gleichkommt. Eine solche Aberkennung bejaht der Ausschuss, wenn dem Opfer absichtlich für einen langen Zeitraum der gesetzliche Schutz versagt wird, sich das Opfer in den Händen von Behörden befindet und jeder Versuch der Angehörigen, Zugang zu effektiven Rechtsmitteln zu erhalten, systematisch vereitelt wird. Aufgrund von fundierten Hinweisen, die auf eine Inhaftierung des Opfers deuteten und mangels Erklärung des Verschwindens oder einer Untersuchung der Vorwürfe durch den Vertragsstaat bejahte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 16.¹¹⁴

9. Schutz des Privatlebens, der Ehre und des Rufes (Art. 17)

Zu dem Ergebnis einer rechtswidrigen Beeinträchtigung der Ehre und des Rufes der Beschwerdeführer nach Art. 17 gelangte der Ausschuss in *Sayadi und Vinck ./ Belgien*.¹¹⁵ Indem der Vertragsstaat die vollständigen persönlichen Kontaktdaten der Beschwerdeführer im Jahr 2002 an das Sanktionskomitee der Vereinten Nationen weitergab, ohne das Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen im Jahr 2005 abzuwarten, trägt er die Verantwortlichkeit nicht nur für die Präsenz der Namen auf der im Internet für jedermann zugänglichen UN-Sanktionsliste, die einer ministeriellen Verfügung und einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaften beigelegt wurde, sowie für die schlechte Presse. Überdies ist er dafür verantwortlich, dass die Namen auch noch nach der Beantragung der Löschung auf der Liste standen.

Die Unrechtmäßigkeit des Eingriffs verneinte *Ruth Wedgwood* in ihren abweichenden Auffassungen, da Belgien mit dem UN-Sicherheitsratsmandat konform handelte. Diese Auffassung teilte *Yuji Iwasawa*

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Vgl. Fn. 97, Nr. 13.6.

¹¹² Vgl. *Meyer* (Fn. 3), S. 278.

¹¹³ Fn. 55, Nr. 7.7f.

¹¹⁴ Ebd., Nr. 7.8.

¹¹⁵ Siehe Fn. 19, Nr. 10.12.

in seinem Sondervotum nicht. Seiner Meinung nach hätte der Vertragsstaat auch in Konformität mit der UN-Sicherheitsratsresolution anders handeln können.

Einen rechtswidrigen Eingriff in das Privatleben stellte auch die Publikation eines Buches durch die turkmenischen Behörden im Fall *Komarovski ./.* *Turkmenistan*¹¹⁶ dar, die den Beschwerdeführer fälschlich als Autor ausgab. Das Buch enthält ein Geständnis des amerikanischen Journalisten, an der versuchten Ermordung des Präsidenten beteiligt gewesen zu sein.

In *M. G. ./.* *Deutschland*¹¹⁷ teilte der Ausschuss die Auffassung der Beschwerdeführerin und sah in der gerichtlichen Anordnung von medizinischen Untersuchungen zur Feststellung ihrer Prozessfähigkeit ohne vorhergehende mündliche Anhörung eine Verletzung von Art. 17 i. V. m. Art. 14 Abs. 1. Das Landgericht und das Oberlandesgericht hielten eine Anhörung für entbehrlich, da das Verhalten der Beschwerdeführerin in familien- und zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht sowie ihre schriftlichen Eingänge genügend Anlass boten, um ihre Prozessfähigkeit in Frage zu stellen. Der Ausschuss führte aus, dass die Anordnung zwar auf einer gesetzlichen Grundlage erging und dazu diente, den geistigen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und die Gerichtstätigkeit zu schützen. Dennoch bewertete der Ausschuss eine Anordnung als unverhältnismäßig, die nur auf das Verhalten der Betroffenen vor Gericht und deren schriftliche Eingänge gestützt wurde, ohne diese vorher persönlich gesehen oder gehört zu haben. Den Eingriff in die Privatsphäre, die Ehre und den Ruf bewertete er somit als willkürlich.

10. Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

In *Dissanayake ./.* *Sri Lanka*¹¹⁸ stellte der Ausschuss u. a. eine Verletzung von Art. 19 fest. Seiner Ansicht nach steht die Bestrafung eines Abgeordneten mit zwei Jahren Haft für kritische Äußerungen zu einem anhängigen Gerichtsverfahren nicht im Verhältnis zu den in Absatz 3 aufgezählten legitimen Zwecken, die von einer Einschränkung der Meinungsfreiheit verfolgt werden müssen.

11. Schutz des Kindes (Art. 24)

Bei *X ./.* *Spanien*¹¹⁹ sah der Ausschuss keine Verletzung des Schutzrechts des Kindes nach Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 17. Nachdem der Vater von den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen freigesprochen wurde, hatte das Strafgericht angeordnet, den Kontakt zwischen Vater und Kind wieder herzustellen.

Abweichender Auffassung war *Ruth Wedgwood*. Sie führte an, dass die Videoaufzeichnung mit der Aussage des Kindes, die vom Strafgericht als unzureichender Beweis nicht berücksichtigt wurde, genügend Anlass gab, um eine eventuelle Verletzung des Schutzrechts näher zu untersuchen. Der Beweismaßstab in Strafsachen sei schließlich ein anderer, als der im Rahmen des Besuchsrechts eines Elternteils.

12. Aktives und passives Wahlrecht (Art. 25 lit. b)

Eine Verletzung von Art. 25 lit. b durch das siebenjährige Verbot zulasten des Beschwerdeführers, zu wählen und gewählt zu werden, sah der Ausschuss im Fall *Dissanayake ./.* *Sri Lanka*.¹²⁰ Er erinnert daran, dass das Wahlrecht nur durch objektiv nachvollziehbare und gesetzlich verankerte Gründe suspendiert oder aufgehoben wer-

¹¹⁶ Siehe Fn. 68, Nr. 7.7.

¹¹⁷ Vgl. Fn. 17, Nr. 10.2.

¹¹⁸ Vgl. Fn. 77, Nr. 8.2.

¹¹⁹ Vgl. Fn. 95.

¹²⁰ Vgl. Fn. 77, Nr. 8.5.

den kann. Wenn auch eine strafrechtliche Verurteilung Grundlage einer Suspendierung sein kann, so muss ihre Dauer im Verhältnis zu der Straftat und dem Strafmaß stehen. Sieben Jahre bewertete er jedoch als unverhältnismäßig.

13. *Das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes (Art. 25 lit. c)*

Im Fall *Bandaranayake ./ Sri Lanka*¹²¹ wurde der Beschwerdeführer in Folge eines von Unregelmäßigkeiten geprägten Disziplinarverfahrens aus seinem Richteramt entlassen. Die Justizdienst-Kommission (Judicial Service Commission) hatte ihm nicht alle notwendigen Dokumente zu Verfügung gestellt, um eine faire Anhörung zu gewährleisten und ihm insbesondere keine Gründe für den Schuldspruch des Untersuchungsausschusses (Committee of Inquiry) mitgeteilt, der seiner Entlassung zugrunde lag. Das Verfahren bewertete der Ausschuss als unangemessen und willkürlich, da es nicht den Anforderungen eines fairen Verfahrens genüge. Es wurde nicht objektiv durchgeführt und verletzt daher das Recht, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes zu haben.

14. *Diskriminierungsverbot (Art. 26)*

In den fünf Fällen *Lnìnièka ./ Tschechische Republik*¹²², *Süsser ./ Tschechische Republik*¹²³, *Vlcek ./ Tschechische Republik*¹²⁴, *Kohoutek ./ Tschechische Republik*¹²⁵ und *Richard Preiss ./*

*Tschechische Republik*¹²⁶ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 26 fest. Er vertrat wieder seine bereits in ähnlich gelagerten Fällen dargestellte Position, dass die Voraussetzung der tschechischen Staatsbürgerschaft für eine Rückgewähr von enteignetem Eigentum oder für eine Entschädigung nicht mit Art. 26 vereinbar ist, wenn das Verlassen des Landes durch den Beschwerdeführer von dem Vertragsstaat selbst zu verantworten ist.

Alle fünf Beschwerdeführer flüchteten vor dem kommunistischen Regime in der ehemaligen Tschechoslowakei und ließen sich im Ausland nieder. Daraufhin wurde ihr Eigentum zum Teil nach strafrechtlicher Verurteilung in absentia wegen illegaler Auswanderung enteignet.¹²⁷ Andere Beschwerdeführer oder deren Angehörige wurden vor ihrer Flucht bedrängt, damit diese ihr Grundeigentum dem tschechoslowakischen Staat übertrugen.¹²⁸ Alle erwarben die Staatsbürgerschaft ihres neuen Wohnsitzes.

Zdenek Vlcek beantragte sogar im Jahr 2000 wieder die tschechische Staatsbürgerschaft. Sein Antrag auf Rückgewähr von Ländereien wurde dennoch abgelehnt, da die gesetzliche Antragsfrist bereits am 31. Januar 1993 abgelaufen war.

¹²¹ Auffassungen vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1376/2005.

¹²² Auffassungen vom 25. März 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1484/2006.

¹²³ Auffassungen vom 25. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1488/2006.

¹²⁴ Auffassungen vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1485/2006.

¹²⁵ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1448/2006.

¹²⁶ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1497/2006.

¹²⁷ *Lnìnièka ./ Tschechische Republik* (Fn. 122), *Vlcek ./ Tschechische Republik* (Fn. 124) und *Kohoutek ./ Tschechische Republik* (Fn. 125).

¹²⁸ *Süsser ./ Tschechische Republik* (Fn. 123) und *Richard Preiss ./ Tschechische Republik* (Fn. 126).